

Drucksache Nr.: 007/2024

Dezernat I

Federführend: Brand- und
Katastrophenschutz

Anlagen:

Az.: 140; ju

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	15.02.2024	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	20.02.2024	Ö	zur Beschlussfassung

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der in der Anlage beigefügten neugefassten

„Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Neustadt an der Weinstraße“

wird zugestimmt.

Begründung:

Mit der Änderung des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG)) zum 30.12.2020 ist die Rechtsgrundlage für die bisherige Satzung entfallen.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hat mit Datum vom 7.9.2021 eine Mustersatzung veröffentlicht, die als Grundlage für die vorliegende Satzung diene.

Eine im September 2021 vom Land angekündigte Rechtsverordnung über die Gebührensätze ist bis heute nicht in Kraft getreten.

Die Berechnung der Gebührensätze ist neu im § 36 LBKG geregelt und wurde sehr stark vereinfacht.

Fahrzeuge:

Es werden 10 % der Anschaffungskosten (AHK) nach einem 50 % Abzug als Anteil des öffentlichen Interesses auf 80 Jahres(einsatz)stunden berechnet.

Diesem Betrag wird ein 30 % Zuschlag für Vorhalte-, Wartungs-, Unterhalts-, Unterbringungs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten zugerechnet.

Die Berechnung kann für vergleichbare Fahrzeuge im Rahmen von Durchschnittssätzen festgelegt werden.

Diese Berechnung ist dieser Vorlage beigelegt.

Personalkosten:

Die Berechnung der Personalkosten ist in § 36 Abs. 1 LBKG geregelt.

Eine entsprechende Berechnung ist beigelegt.

Eine Veränderung (Mehreinnahmen) auf den städtischen Haushalt lassen sich für das Haushaltsjahr 2024 noch nicht prognostizieren; da bis zum Zeitpunkt des Erlasses der neuen Satzung die alten Gebührensätzen weiter gelten und die Altfälle jetzt erst abgerechnet werden können.

Für die Folgejahre werden Mehreinnahmen von ca. 30 % (bisher veranschlagt 100.000,-- €) erwartet.

Neustadt an der Weinstraße, 08.01.2024

Oberbürgermeister